



DIPLOMA

PRIVATE STAATLICH ANERKANNTE HOCHSCHULE
University of Applied Sciences

Lange

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I

Studienheft Nr. 050

5. überarbeitete Auflage 03/2019

Verfasser

Burkhard Lange (Diplombetriebswirt /-Jurist)

Leiter des Studienzentrums Berlin der DIPLOMA Hochschule

Überarbeitung

Dr. Ralf Peter Wüstermann

Dozent für Kostenmanagement, Finanzierung und Logistik-Controlling an der DIPLOMA Hochschule

Dozent für interkulturelle Spezifika (Hard- und Soft-Skills) an der Technischen Hochschule Mittelhessen

© By DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Diploma Hochschule
University of Applied Sciences
Am Hegeberg 2
37242 Bad Sooden-Allendorf

Tel. 05652/587770, Fax 05652/5877729

Hinweise zur Arbeit mit diesem Studienheft

Der **Inhalt** dieses Studienheftes unterscheidet sich von einem Lehrbuch dadurch, dass er **für das Selbststudium besonders aufgearbeitet** ist.

Die Bearbeitung eines Studienheftes beginnt i. d. R. mit einer Information über den Inhalt des Lehrstoffes. Diese Auskunft gibt Ihnen das **Inhaltsverzeichnis**.

Beim Aneignen neuer Inhalte stoßen Sie immer auf Begriffe, die Ihnen bisher unbekannt waren. Die **wichtigsten Fachbegriffe** dieses Studienheftes werden Ihnen übersichtsmäßig in einem dem Inhaltsverzeichnis nachgestellten **Glossar** erläutert.

Dem Inhalt dieses Studienheftes bzw. größerer Lernabschnitte sind **Lernziele** vorangestellt. Sie dienen als Orientierungshilfe und ermöglichen Ihnen nach Durcharbeitung des Materials, Ihren eigenen Lernerfolg zu überprüfen.

Setzen Sie sich **aktiv** mit dem Text auseinander, indem Sie sich wichtiges und weniger wichtiges mit farbigen Stiften kennzeichnen. Betrachten Sie dieses Studienheft nicht als "schönes Buch", das nicht verändert werden darf. Es ist ein **Arbeitsheft**, mit dem und in dem Sie arbeiten sollen.

Zur **schnelleren Orientierung** haben wir **Merksätze** bzw. **besonders wichtige Aussagen** durch Fettdruck und/oder Einzug hervorgehoben.

Lassen Sie sich nicht beunruhigen, wenn Sie Sachverhalte finden, die zunächst für Sie noch unverständlich sind. Diese Probleme sind bei einer ersten Begegnung mit einem neuen Stoff ganz normal.

Nach jedem größeren Lernabschnitt haben wir Übungsaufgaben, die mit "**SK = Selbstkontrolle**" gekennzeichnet sind, eingearbeitet. Sie sollen der Vertiefung und Festigung der Lerninhalte und v. a. der Selbstkontrolle dienen.

Versuchen Sie, die ersten Aufgaben zu lösen bzw. die Fragen zu beantworten. Dabei werden Sie teilweise feststellen, dass das dazu erforderliche Wissen nach der ersten Durcharbeitung des Lehrstoffes noch nicht vorhanden ist. Gehen Sie nun nochmals diesen Inhalten nach, d. h., durchsuchen Sie das Studienheft gezielt nach den erforderlichen Informationen.

Bereits während der Bearbeitung einer Frage sollten Sie die eigene Antwort schriftlich festhalten. Erst nach der vollständigen Beantwortung **vergleichen Sie Ihre Lösung mit dem** am Ende des Studienheftes **angegebenen Lösungsangebot**.

Stellen Sie dabei fest, dass Ihre eigene Antwort unvollständig oder sogar falsch ist, müssen Sie sich nochmals um die Aufgabe bemühen. Versuchen Sie, jedes Thema dieses Studienheftes zu verstehen. **Es bringt nichts, Wissenslücken durch Umblättern zu beseitigen.**

In vielen Studienfächern baut der spätere Stoff auf vorhergehendem auf. Kleine Lücken in den Grundlagen verursachen deshalb große Lücken in den Anwendungen. Jedes Studienheft enthält **Literaturhinweise**.

Grundlagen der BWL I

8.1	Privates und Öffentliches Recht, natürliche und juristische Personen	52
8.2	Die Wahl der Rechtsform	57
8.2.1	Eingetragene Vereine	57
8.2.2	GbR-Gesellschaft bürgerlichen Rechts	58
8.2.3	Stille Gesellschaft	59
8.2.4	Einzelunternehmung	63
8.2.5	Offene Handelsgesellschaft	64
8.2.6	Kommanditgesellschaft	66
8.2.7	Partnerschaftsgesellschaft	68
8.2.8	Aktiengesellschaft	71
8.2.9	Die Europäische Aktiengesellschaft (SE)	75
8.3	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	77
8.3.1	GmbH & Co KG	82
8.3.2	Kommanditgesellschaft auf Aktien	82
8.3.3	Genossenschaften	83
8.3.4	Die Europäische Genossenschaft (SCE)	91
8.4	Die Unternehmergesellschaft	93
8.5	Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)	97
8.6	Die Stiftung	102
	Lösungen der Übungsaufgaben	114
	Literaturempfehlungen und Quellenverzeichnis	121

1. Einführung

Die **Betriebswirtschaftslehre** und die **Volkswirtschaftslehre** untersuchen unter verschiedenen Blickwinkeln beide das Erkenntnisobjekt Wirtschaft bzw. Wirtschaften.

Die Betriebswirtschaftslehre beschreibt und erklärt das Wirtschaften, wie es sich in den **Betrieben** vollzieht und gibt Empfehlungen für wirtschaftliches Verhalten, um die gestellten Ziele bestmöglich zu verwirklichen.

Untersuchungsgegenstand der Betriebswirtschaft bleibt immer **der einzelne Betrieb als Wirtschaftseinheit**. Über den jeweils betrachteten Betrieb geht die Betriebswirtschaftslehre nur insoweit hinaus, wie es aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Wirtschaftseinheiten, z. B. Lieferanten, Kunden, erforderlich ist.

Betrieben als eine besondere Erscheinungsform von Wirtschaftseinheiten oder Einzelwirtschaften stehen die **Haushalte (private und öffentliche)** gegenüber:

- in den Betrieben erfolgt die **Produktion**,
- in den Haushalten die **Konsumtion**.

Als **Grundlagen** der Betriebswirtschaftslehre werden behandelt:

Grundlagen	Betriebswirtschaftslehre
	Einzelwirtschaften
	Wirtschaftsrecht

Quelle: Olfert/Rahn: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 6. Auflage Ludwigshafen/Rhein 2001; S. 22

Die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, mit der wir uns im Wesentlichen im Grundstudium beschäftigen, hat die Aufgabe, die betrieblichen Erscheinungen und Probleme, die allen Betrieben gemeinsam sind, unabhängig davon, welchem Wirtschaftszweig sie angehören, in welcher Rechtsform sie betrieben werden und wessen Eigentum sie sind, zu beschreiben und zu erklären.

2. Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre

Lernziele:

Nach dem Studium dieses Abschnitts sollen Sie in der Lage sein,

- den Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre zu bestimmen.
- zu erkennen, dass die Betriebswirtschaftslehre als Teil der Wirtschaftswissenschaften in Beziehung zu anderen Wissenschaftsdisziplinen steht, sich aber entsprechend abgrenzen muss.

2.1 Eingliederung der Betriebswirtschaftslehre in das System der Wissenschaften

Wissenschaften				
Idealwissenschaften			Realwissenschaften	
Logik	Mathematik	Methodenlehre	Naturwissenschaften	Geisteswissenschaften

Wissenschaften gemeinsam sind die Erforschung der Wahrheit und die Gewinnung von gesicherten Urteilen die in einem sachlich geordneten Zusammenhang stehen. Ein bestimmter Bereich der Realität ist der Gegenstand der Betrachtung.

Nach dieser Definition ist Wissenschaft durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- durch das Erkenntnis**objekt**, d. h. durch das bestimmte abgegrenzte Gegenstandsgebiet;
- durch das Erkenntnis**ziel**, d. h. durch die Zielsetzung der zu gewinnenden Erkenntnisse;
- durch die mit dem Ziel verbundene **Methodologie**, d. h. durch die benötigten Methoden zur Erreichung des Ziels;
- durch die **Gliederung**, d. h. durch den geordneten Zusammenhang, in den die Erkenntnisse gestellt werden.

Nach dem Erkenntnis**objekt** kann man zwei Arten von Wissenschaften unterscheiden:

- die Ideal- und die Realwissenschaften: die Idealwissenschaften beschäftigen sich nur mit Denkmodellen, die real in der Praxis nicht existieren. Beispiele hierfür sind die Philosophie oder die Mathematik. Beide beschäftigen sich auf wissenschaftlicher Basis mit allgemeinen und abstrakten Tatbeständen.
- Die Realwissenschaften beziehen sich auf Vorkommen, die konkret vorzufinden sind. Das bedeutet, dass die Gegenstände der Realwissenschaften in der Wirklichkeit vorhanden sind, unabhängig davon, ob sich unser Denken mit ihnen beschäftigt oder nicht. Wenn wir vorab erst einmal vermuten, dass sich die BWL „irgendwie“ mit Betrieben beschäftigt, wird deutlich, dass sie Teil der Realwissenschaften ist.

Die **Realwissenschaft** zerfällt in zwei grundsätzliche Bereiche:

- ein Teil beschäftigt sich mit dem Menschen, der andere Teil stellt die Natur und die Umwelt in den Mittelpunkt. Diesen Teil, zu dem Physik, Chemie und Biologie gehören, nennt man **Naturwissenschaften**;
- die BWL untersucht Betriebe, die aus Menschen gebildet werden. Sie gehört also zum anderen Teil der Realwissenschaft. Dies sind die **Sozialwissenschaften**.

Grundlagen der BWL I

Die **Sozialwissenschaften** bestehen aus folgenden Teildisziplinen:

- Politologie,
- Rechtswissenschaft,
- Psychologie,
- Soziologie und
- Wirtschaftswissenschaften.

Die Wirtschaftswissenschaft wird in die **Volkswirtschaftslehre (VWL)** und die **Betriebswirtschaftslehre (BWL)** gegliedert.

Realwissenschaften					
Naturwissenschaften			Geisteswissenschaften		
Physik	Chemie	Biologie	Sprache	Kunst	Sozialwissenschaften

Sozialwissenschaften				
Politologie	Jura	Psychologie	Soziologie	Ökonomie

Wirtschaftswissenschaften/Ökonomie	
Volkswirtschaftslehre (VWL)	Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Merke: Die **BWL ist Teil der Wirtschaftswissenschaften. Als solche gehört sie zu der Sozial- und somit zur Realwissenschaft.**

2.2 Erkenntnisziele, Inhalt und Vorgehensweise der BWL

Die Betriebswirtschaftslehre bezeichnet man heute als **angewandte Wissenschaft**, d. h. sie besteht aus

- einem theoretischen (Erklärung) und
- einem angewandten praktischen (Gestaltung) Teil,
- die sich beide in ihrem Erkenntnisziel unterscheiden.

Den theoretischen Teil nennt Kosiol das **Streben nach wahren Aussagesystemen**. Das pragmatische Wissenschaftsziel besteht in einer Aufstellung **teleologisch-instrumentaler Aussagesysteme** zur Erreichung der vorgegebenen Ziele (Quelle: Kosiol: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre; die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum, Hamburg 1966, S. 241).

Das Erkenntnisziel besteht bei **der theoretischen Richtung** der Betriebswirtschaftslehre in der **Erklärung** der Zustände und Vorgänge im Erkenntnisobjekt Betrieb als planvoll organisierter Wirtschaftseinheit (Quelle: Jung: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 8. überarbeitete Auflage, S.21).

Die **theoretische Richtung** der BWL ist maßgeblich bestimmt von **Erich Gutenberg**, der auch als „der Nestor der deutschen Betriebswirtschaftslehre“ bezeichnet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand nur eine große Anzahl von Hypothesen zur Erklärung von Einzelfragen.

Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle

Aufgabe 1:

- a) Warum ist die Wirtschaftswissenschaft eine Teildisziplin der Sozialwissenschaft?
- b) Worin unterscheiden sich volks- und betriebswirtschaftliche Fragestellungen? Was haben sie gemeinsam?
- c) Nennen Sie Beispiele für betriebliche Probleme, zu deren betriebswirtschaftlicher Beurteilung psychologische und/oder soziologische Kenntnisse nötig sind!

Aufgabe 2:

Prüfen Sie, ob folgende Thesen zutreffend sind: Die Betriebswirtschaftslehre...

- a) befasst sich mit der Kombination von Produktionsfaktoren innerhalb eines Betriebes.
- b) erklärt die Verteilung des Volkseinkommens.
- c) beschäftigt sich mit der Erklärung des tatsächlichen Verhaltens von Unternehmen.
- d) ist eine spezielle Entscheidungstheorie.
- e) gibt dem Unternehmen Hilfen bei der optimalen Ausnutzung steuerlicher Vorschriften.
- f) führt zur Festsetzung von Steuersätzen.
- g) behandelt die Frage des Verhaltens einzelner Mitarbeiter.
- h) behandelt die Frage, wie Unternehmen auf Umweltänderungen reagieren können.

Aufgabe 3:

Geben Sie an, ob...

- a) folgende Fragen Probleme der VWL oder der BWL sind:
 - Soll der Bundestag eine Steuererhöhung beschließen?
 - Welche Werbestrategie soll bei der Einführung eines neuen Produktes gefahren werden?
 - Soll ein Unternehmen eine Filiale eröffnen?
 - Wie kommt es zur Arbeitslosigkeit im Steinkohlebergbau?
- b) Beurteilen Sie folgende Aussagen bezüglich ihrer Richtigkeit:
 - Alleinige Aufgabe der BWL ist es, die Gewinnerzielung in einem Unternehmen zu erklären und dafür Handlungsempfehlungen zu geben.
 - Wenn ein Unternehmen exportiert, wird dies automatisch nur zu einem volkswirtschaftlichen Problem, da jetzt volkswirtschaftliche Größen (z. B. Zahlungsbilanz) betroffen sind.
 - Da Unternehmen auf die Gesetzgebung keinen Einfluss haben, ist die Betrachtung gesetzlicher Regeln auch nicht Gegenstand der BWL.
 - Sowohl Psychologen als auch Soziologen befassen sich mit dem Verhalten von Menschen.
 - In Randgebieten der BWL, z. B. Forschung und Entwicklung, können auch naturwissenschaftliche Themen eine Rolle spielen.

Der Agent kann dabei seinen Wissensvorsprung entweder zu Gunsten oder zu Ungunsten des Prinzipals einsetzen.

Beispiel für Wissensvorsprung zu Gunsten des Prinzipals

Ein Hausverkäufer beauftragt einen Makler mit dem Verkauf seines Hauses. Der Makler hat genaue Kenntnisse vom Hausmarkt und ein umfangreiches Portfolio von angebotenen Häusern. Den Makler (Agent) hat den Prinzipal (Hausverkäufer) gewählt, um Zeit bei der Haussuche zu sparen.

Beispiel für Wissensvorsprung zu Ungunsten des Prinzipals

Eine Marketingagentur bietet eine Marketingstrategie für Indien an, hat aber keine ausreichenden Marktkenntnisse über Indien und kann daher nicht die, in die Marketingagentur gesetzten, Vorteile erfüllen. Der Prinzipal erhält also nicht die erwarteten Vorteile, hat aber die Marketingagentur bereits bezahlt.

Zusammenfassend lässt sich die Prinzipal Agent-Theorie wie folgt darstellen:

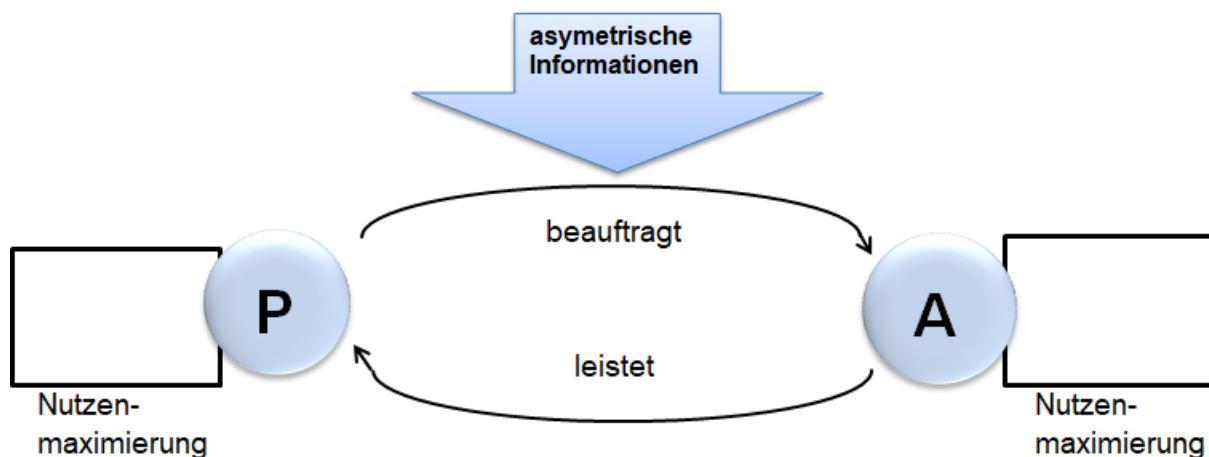


Abb. 1: Prinzipal Agent-Theorie, Quelle: Eigene Darstellung

Weil der Prinzipal und der Agent verschiedene Ziele verfolgen und ihre Absichten nicht offen kommunizieren, können die verborgenen Eigenschaften der Interaktionen zu Problemen führen. So ist der der Agent dem Prinzipal vor Vertragsabschluss unter Umständen relativ unbekannt.

Beim verborgenen Handeln kann der Prinzipal die Aktionen nicht vollständig beobachten. Versteckte Information liegt dagegen vor, wenn der Prinzipal zwar die Handlungen beobachten, deren Qualität aber nicht einschätzen kann.

Beispiel für verstecktes Handeln und versteckte Informationen

Ein Makler verspricht einem Hauskäufer illegaler Weise einen niedrigeren Kaufpreis und die Absage aller anderen potentiellen Hauskäufer, wenn der Makler dafür eine höhere Provision erhält.

Ein Kunde beobachtet die Fliesenarbeiten des Handwerkers, kann aber nicht beurteilen, ob die Fliesen sich nach einem halben Jahr von der Wand fallen, weil diese nicht fachgerecht angebracht wurden.

4. Methoden der Betriebswirtschaftslehre

4.1 Rein exakte Theorie

Wir haben bereits erfahren, dass sich Theorie und Praxis gegenseitig ergänzen sollen. Die Theorie ist nur dann sinnvoll, wenn sie Aussagen über oder Hilfestellungen für die Praxis gibt. Die rein exakte Theorie beschreibt Kausalzusammenhänge. Sie stellt „wenn...dann“- Beziehungen auf. Prinzipiell soll sie sich jeder Art der Bewertung enthalten. Indirekt ist allein dadurch eine Wertung gegeben, dass sich der Theoretiker für ein Problem entschieden hat. So tief soll die Betrachtung aber nicht werden. Es reicht festzustellen, dass die rein exakte Theorie „wenn...dann“- Aussagen trifft. Dazu abstrahiert sie Einflüsse aus der Umwelt, die sich störend auf den kausalen Zusammenhang auswirken.

Die Praxis muss die Frage beurteilen, ob das ermittelte Ergebnis wünschenswert ist. Folgende Fragekomplexe können durch rein exakte Theorie untersucht werden:

- Wer soll im Betrieb Entscheidungen treffen und wie sollen diese Entscheidungen getroffen werden? Hierbei geht es um theoretische Aussagen, z. B. zu verschiedenen Führungsstilen.

Beispiel: Ein Vorgesetzter führt seine Mitarbeiter autoritär. Das hat eine schnelle Entscheidungsfindung zur Folge und birgt die Gefahr der Demotivation der Mitarbeiter in sich (nur zwei mögliche Folgen). Es wird nicht bewertet, ob der autoritäre Führungsstil positiv oder negativ zu sehen ist. Nur die daraus resultierenden Folgen werden aufgezeigt.

- Wenn es im Betrieb mehrere Ziele gibt, wie verhalten sich diese Ziele zueinander?

Beispiel: Ein Unternehmen hat ein Erlös- und ein Kostenziel. Es soll nach dem Optimal Prinzip verfahren werden. Welche Auswirkung hat eine Maßnahme, z. B. Steigerung der Produktmenge, auf die Ziele?

- Welche Wirkungen haben eingesetzte Mittel auf festgelegte Ziele?

Beispiel: Ein Unternehmen will den Gewinn maximieren.

- Welche Auswirkung hat eine Investition auf dieses Ziel? Wann soll die Investition am günstigsten erfolgen?
- Welche Gesamtordnung ist zu finden?

Beispiel: Ein Unternehmen hat seine Abteilungen funktional, d. h. nach Tätigkeiten organisiert (z. B. Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung).

- Welche Wirkungen hat diese Organisationsform bei Störungen im Produktionssektor?

4.2 Empirisch- realistische Theorie

Auch die empirisch-realistische Theorie soll keine Wertungen über Ziele vornehmen, in der Hinsicht, dass bestimmte Ziele wünschenswert sind. Ziel der Empirie ist es, theoretisch entwickelte Zusammenhänge und Hypothesen in der Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Dabei gliedert sich ein empirischer Forschungsprozess in drei Stufen:

1. **Entdeckungszusammenhang:** Hier ist die Gemeinsamkeit zur rein exakten Theorie sehr groß. Es wird ein Problem formuliert, das mithilfe theoretischer Überlegungen gelöst wird.

Die rein exakte Theorie würde die Arbeit nach diesem Schritt abbrechen. Die Empirie geht weiter.

- Begründungszusammenhang:** Die theoretische Lösung des Problems wird formuliert. Es wird eine Behauptung (Hypothese) aufgestellt, die nur auf theoretischen Überlegungen basiert. Die Frage, ob diese Hypothese mit den Vorkommnissen in der Realität übereinstimmt, muss geprüft werden. Dazu wird eine Untersuchung aufgebaut. Begriffe müssen definiert werden. Zu beobachtende Umstände müssen messbar gemacht werden. Es muss eine wissenschaftlich einwandfreie Methode entwickelt werden. Es muss eine Untersuchungsmenge (z. B. Stichprobe) festgelegt werden. Diese Vorarbeiten werden in die Realität umgesetzt (z. B. durch eine Umfrage). Die gewonnenen Daten müssen aufbereitet werden (Statistik). Nach der einfachen Darstellung der Daten (deskriptive Statistik) müssen sie beurteilt werden (analytische Statistik).
- Verwendungszusammenhang:** Das Ergebnis der Interpretation kann entweder eine Bestätigung oder eine Ablehnung der aufgestellten Hypothese sein. Das Ergebnis kann für die Praxis veröffentlicht werden oder es kann Grundlage weiterer theoretischer Überlegungen sein. So kann die Empirie der Praxis dienen, aber auch der Theorie helfen, bessere „wenn...dann“-Aussagen zu treffen.

Beispiel:

Es soll untersucht werden, inwieweit die Streuung der Bezugsquellen in einer Branche das Risiko mindert und langfristig die Gewinnmaximierung beeinflusst. Dazu werden Berechnungen angestellt und eine Arbeitshypothese aufgestellt (z. B. Streuung ist unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll). Jetzt wird eine Erhebung organisiert. Unternehmen werden ausgewählt, die zu diesem Thema befragt werden. Die Daten werden ausgewertet. Das Ergebnis kann z. B. sein, dass die Mehrheit der befragten Unternehmen keinen Zusammenhang zwischen der Streuung der Bezugsquellen und der langfristigen Gewinnmaximierung in dieser Branche sieht. Dieses Ergebnis kann veröffentlicht werden. Es kann aber auch neue Informationen für die weitere theoretische Behandlung dieser Frage liefern.

Merke: Die rein exakte Theorie entwickelt v. a. mithilfe mathematischer Verfahren Kausalzusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung. Die Empirie versucht, die getroffene Aussage durch Einbeziehung der beobachteten Realität zu bestätigen, abzulehnen oder weiterzuentwickeln.

8. Konstitutive Entscheidungen des Betriebes

Für die Leitung und Steuerung eines Unternehmens müssen eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen werden. Jede Entscheidung hat ihren eigenen Geltungszeitraum und kann mit diesem Kriterium in die betriebliche Entscheidungshierarchie eingeordnet werden:

- Strategische Entscheidungen (langfristige konstitutive Festlegungen);
- Taktische Entscheidungen (mittelfristige Entscheidungen auf Basis der Strategie);
- Operationale Entscheidungen (kurzfristig auf Grundlage der Taktik).

Bei der Entscheidungshierarchie müssen alle Entscheidungen berücksichtigt werden, die den Freiheitsgrad jeder untergeordneten Entscheidung einschränken. Am stärksten stellen die Weichen die langfristigen Entscheidungen mit strategischem Charakter, die auch als **konstitutive Entscheidungen** bezeichnet werden (Quelle: Jung: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; 8. Auflage, S.57).

Konstitutive Entscheidungen legen die Arbeitsweise und einen allgemein gültigen Handlungsrahmen für ein Unternehmen auf lange Sicht fest. Zu den konstitutiven Entscheidungen zählen:

- die Wahl der Rechtsform,
- die Wahl des Standortes und
- die Eingliederung in Unternehmensverbindungen.

Daher stellen diese Entscheidungen grundlegende Fragen der Betriebswirtschaftslehre dar.

8.1 Die Standortentscheidung

Nach Erich Gutenberg gehört der betriebliche Standort zum Produktionsfaktor und ist von elementarer Bedeutung für das Unternehmen.

Die Standortwahl ist eine unternehmerische Entscheidung mit langfristiger und konstitutiver Wirkung. Dabei muss eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt werden, die miteinander in Konkurrenz stehen können.

Ziel der Standortentscheidung:

Der Standort eines Unternehmens ist der geographische Ort, an dem das Unternehmen seine Produktionsfaktoren setzt, um die betriebliche Leistung zu erstellen. Ein Standort ist dann optimal, wenn die Differenz zwischen den Vorteilen und Erträgen und den spezifischen Standortaufwendungen maximiert wird.

Ziel ist es die Differenz zwischen standortbedingten Erträgen und standortabhängigen Aufwendungen auf lange Sicht zu maximieren.

Für die Standortentscheidung sind alle Standortfaktoren bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Dabei sind die spezifischen Vor- und Nachteile der alternativen Standorte zu bewerten. Standortfaktoren sind also die Entscheidungskriterien, die für die optimale Wahl des Standorts einer Unternehmung von Bedeutung sind.

Die Standortwahl wird zudem immer unter der Ungewissheit der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens getroffen.

Bei der Standortwahl ist die geografische Hierarchie zu berücksichtigen, die sich in 4 Stufen gliedert.

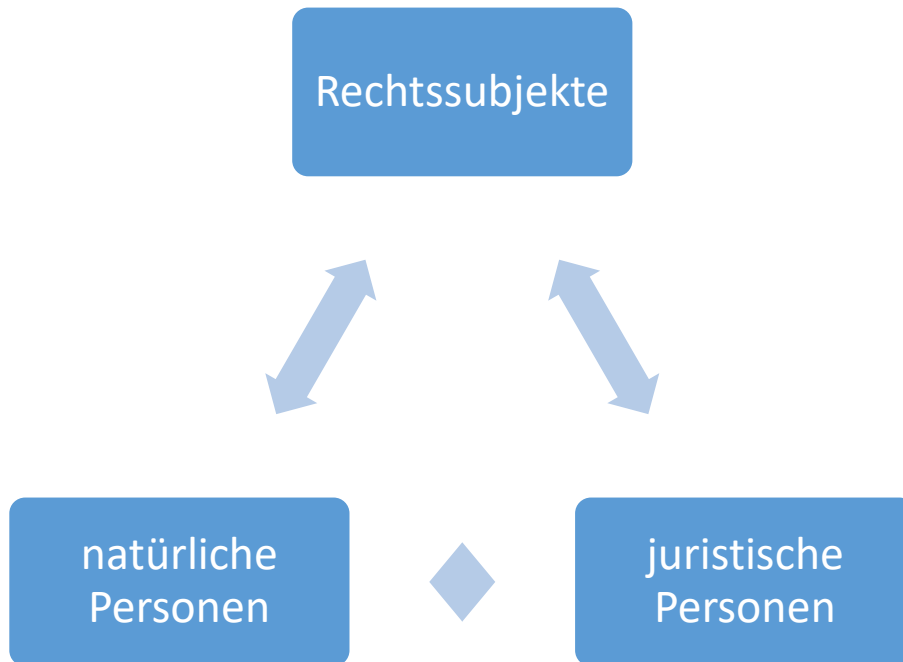


Abb. 3: Rechtssubjekte, Quelle: eigene Darstellung

Natürliche Personen: „Natürliche Personen“ sind Menschen. Eine „natürliche Person“ ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten (Rechtsfähigkeit). Seine Rechtsfähigkeit erhält der Mensch nach §1 BGB mit der Vollendung der Geburt. Die Geburt ist vollendet, wenn die Nabelschnur abgetrennt ist.

Ein Sonderfall gilt im Erbrecht: Das gezeugte, aber ungeborene Kind (nasciturus) ist nach § 1923 Abs. 2 BGB erbfähig. Zu beachten ist auch, dass der Schutz des menschlichen Lebens im Strafrecht schon vor dem Beginn der Geburt einsetzt (§§ 218 ff. StGB).

Der Mensch verliert seine Rechtsfähigkeit mit dem Tod. Anders als bei seiner Geburt ist das Ende der Rechtsfähigkeit gesetzlich jedoch nicht direkt normiert. Dann stellt sich allerdings die Frage, wann der Tod vollendet ist. Dazu müssen Juristen auf den medizinischen Forschungsstand zurückgreifen. Bei Inkrafttreten des BGB (am 1. Januar 1900) konnte noch davon ausgegangen werden, dass der Tod mit dem Stillstand von Kreislauf und Atmung eintrete. Heute wird der Tod aus medizinischer Sicht nicht als punktuell Ereignis, sondern vielmehr als Ende eines Prozesses verstanden, wobei einzelne Körperfunktionen beibehalten werden können, obwohl lebensnotwendige Organe wie das Herz oder Hirn funktionsunfähig geworden sind.

Im Gegensatz zur „natürlichen Person“ steht die „juristische Person“.

Juristische Personen: „Juristische Personen“ sind rechtsfähig, sie sind aber nicht, wie „natürliche Personen“, handlungsfähig. Sie bedürfen um zu handeln der Organisation und für sie handelnder natürlicher Personen, der Organ Walter. Eine „juristische Person“ oder auch juristische Einheit ist eine Vereinigung von Personen oder eine Vermögensmasse, die aufgrund hoheitlicher Anerkennung rechtsfähig ist, das heißt selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, und die im Unterschied zu den sogenannten rechtsfähigen Personengesellschaften (§ 14 II BGB) oder sonstigen rechtsfähigen Personenvereinigungen (beispielsweise Vor-GmbH) vermögensmäßig vollständig unabhängig (im Sinne einer beschränkten Haftung) ist.

Es gibt „juristische Personen des Öffentlichen Rechts“ und „juristische Personen des Privatrechts“. „Juristische Personen des öffentlichen Rechts“ sind Rechtssubjekte, die auf öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Gebiet Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes besitzen. Sie bestehen aufgrund öffentlich-rechtlicher Hoheitsakte oder öffentlich-rechtlicher Anerkennung (z. B. Gemeinden oder Kirchen).

Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle

Aufgabe 16:

Handelt es sich bei folgenden Fällen um Vorgänge des öffentlichen oder des privaten Rechts?

- Ein Großhändler vereinbart mit einem Einzelhändler eine Konventionalstrafe bei Lieferungsverzug.
- Eine Straße wird zur Einbahnstraße gemacht.
- Jemand erhält den Steuerbescheid über seine KfZ-Steuer.
- Ein in Zahlungsschwierigkeiten geratenes Unternehmen holt sich Hilfe bei einem Unternehmensberater.
- Die Bundesländer Berlin und Brandenburg beschließen, ein gemeinsames Bundesland zu bilden.

Hinweis: Nehmen Sie zur Beantwortung der Fragen 17 und 18 das BGB zu Hilfe!

Aufgabe 17:

Welche der folgenden Personen oder Institutionen sind juristische Personen?

- SC Freiburg
- Bundeskanzler Gerhard Schröder
- Volkswagen AG
- Der Vorstandsvorsitzende der Volkswagen AG
- Bundesrepublik Deutschland

Aufgabe 18:

Der 17-jährige Thomas steht in der Ausbildung zum Bürokaufmann. Sind folgende Verträge, die er abschließt, rechtsgültig?

- Ihm stehen von der Ausbildungsvergütung monatlich 200 € als Taschengeld zur Verfügung. Eines Tages kauft er sich ein Rennrad im Wert von 6 000 €.
- Derselbe Fall, aber er vereinbart eine monatliche Rate von 200 €.
- Wieder kauft sich Thomas ein Rennrad. Diesmal hat ihm sein Onkel aber 6 000 € geschenkt.
- Thomas merkt in der Probezeit, dass Bürokaufmann nicht der richtige Beruf für ihn ist. Er kündigt seinen Ausbildungsvertrag.
- Thomas schließt einen neuen Ausbildungsvertrag als Schreiner ab.
- Derselbe Fall (Schreiner), aber Thomas ist inzwischen 18 Jahre alt geworden.

Aufgabe 19:

- Welche juristischen Personen des öffentlichen Rechts gibt es?
- Kann ein wegen Suchtkrankheit Entmündigter der Eigentümer eines Autos sein?
- Kann dieselbe Person ein Auto kaufen?
- In welchen Fällen kann ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne Zustimmung seines Vormundes rechtsverbindliche Willenserklärungen abgeben?

8.3 Die Wahl der Rechtsform

Die Rechtsformen beruhen auf denjenigen rechtlichen Regelungen, die ein Unternehmen zu einer rechtlich fassbaren Einheit machen (Quelle: Olfert/Rahn: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 6. Auflage 2001, S. 112). Die geeignete Rechtsform festzulegen, ist in erster Linie eine Aufgabe des Gründungsmanagements, aber natürlich daneben eine ständig auf dem aktuellen Prüfstand befindliche konstitutive Frage, denn was zum Gründungszeitpunkt geeignet war, kann sich im Laufe des Unternehmenslebenszyklus grundlegend verändern.

Rechtsformen privater Unternehmen				
Einzelunternehmen	Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften	Mischformen	Sonstiges
<ul style="list-style-type: none"> • eingetragene Einzelunternehmen • nicht eingetragene Einzelunternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • GbR • Stille Gesellschaft • OHG • KG • Partnerschaftsgesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktiengesellschaft • Europäische Aktiengesellschaft • GmbH • Unternehmergesellschaft (UG) • Europäische Privatgesellschaft (SPE) 	<ul style="list-style-type: none"> • GmbH & Co. KG • KGaA • Genossenschaften • Europäische Genossenschaft (SCE) 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingetragene Vereine • Stiftungen

8.3.1 Eingetragene Vereine

Bevor wir zu den Rechtsformen von Unternehmen kommen, werfen wir zuerst einen kurzen Blick auf die **nicht wirtschaftlichen Personenvereinigungen**. Vielleicht werden Sie sich bei der obigen Abbildung gefragt haben, wieso politische Parteien und Gewerkschaften zu den nicht wirtschaftlichen Personenvereinigungen zählen. Wirtschaftspolitik ist doch ein zentrales Aufgabenfeld von Parteien.

Auch die Gewerkschaften nehmen durch die Mitgestaltung von Löhnen und Gehältern massiven Einfluss auf das wirtschaftliche Geschehen. Das ist zweifellos richtig. Allerdings wird bei der Einteilung, ob ein Personenzusammenschluss wirtschaftlich ist oder nicht, ein anderes Einteilungskriterium zugrunde gelegt. **Nicht der Gegenstand, mit dem sich die Vereinigungen beschäftigen ist ausschlaggebend, sondern die eigene Zielsetzung. Unternehmen verfolgen wirtschaftliche Ziele (z. B. Gewinnmaximierung).**

Diese Ziele haben Parteien und Gewerkschaften nicht. Parteien haben politische Ziele, die sie durchsetzen wollen. Gewerkschaften sehen sich als Interessenvertreter der Arbeitnehmer. Von daher ist hier eine klare Trennung von Unternehmen und Parteien oder Gewerkschaften vorzunehmen.

Eine nicht-wirtschaftliche Personenvereinigung erlangt durch eine Eintragung die Rechtsfähigkeit. Welche Eintragung ist damit gemeint? Das zuständige Amtsgericht führt ein Vereinsregister, in dem alle Vereine seines Bezirkes eingetragen sind. Durch die Eintragung in dieses Register erlangt der Verein seine Rechtsfähigkeit.

Zur Anmeldung sind verschiedene Voraussetzungen nötig:

- Der Verein muss aus **mindestens 7 Mitgliedern** bestehen.
- Es muss eine **Satzung** vorgelegt werden.
- Der **Vereinsname** muss sich deutlich von anderen Vereinsnamen unterscheiden.
- Der **Vorstand** muss gebildet sein und er muss die Anmeldung vornehmen.

Nach der Anmeldung führt der Verein den **Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)** in seinem Namen. Dem Verein kann in folgenden Fällen die Rechtsfähigkeit entzogen werden:

- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- bei gesetzwidrigem Verhalten des Vorstandes oder gesetzwidrigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- bei Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke

Diese kurzen Anmerkungen zu den nicht wirtschaftlichen Personenvereinigungen sollen reichen. Im Folgenden wenden wir uns den wirtschaftlichen Personenvereinigungen zu.

8.3.2 GbR-Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Man findet in der Literatur die Begriffe „**Gesellschaft bürgerlichen Rechts**“ (GbR) oder „**BGB-Gesellschaft**“, die beide denselben Tatbestand regeln.

§705 BGB definiert diese Gesellschaft als die vertragliche **Vereinigung von Personen**, die sich gegenseitig verpflichten, die **Erreichung eines gemeinsamen Ziels** in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Diese gesetzliche Formulierung ist sehr allgemein gehalten. Hier handelt es sich noch nicht um eine Unternehmens-Rechtsform. Die Form des Vertrages ist freigestellt und muss nicht schriftlich sein. Eine GbR kann also auch durch mündliche Vereinbarungen begründet werden. Weiterhin definiert der Gesetzgeber nicht näher das Ziel, das erreicht werden soll.

Eine Lottospielgemeinschaft ist eine mögliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Mitglieder der Gesellschaft verabreden sich (Vertrag), jeden Freitag einen Lottoschein auszufüllen und den Einsatz zu zahlen. Das gemeinsame Ziel, das sie haben, ist zu gewinnen und sich den Gewinn zu teilen. Aus diesem Beispiel für eine GbR wird deutlich, dass es sich noch nicht um eine Unternehmensform handelt. Daraus folgt, dass eine solche Gemeinschaft nicht ins Handelsregister eingetragen wird, und dass sie keine Firma hat. Das Handelsregister ist das Verzeichnis aller Kaufleute in einem Amtsgerichtsbezirk. Die Bedeutung der Eintragung soll erst an späterer Stelle erläutert werden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff der Firma. Er unterscheidet sich im Handelsrecht von dem umgangssprachlichen Gebrauch. **Die Firma ist der Name eines Kaufmannes, unter dem er im Handelsregister eingetragen ist**, seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. (vgl. §17 HGB) Die Bedeutung von Firmierungsvorschriften wird erst an späterer Stelle geklärt. Hier reicht die Feststellung, dass GbR's keine Firma haben und nicht ins Handelsregister eingetragen werden.

Merke: Das Handelsregister ist das Verzeichnis aller Kaufleute beim jeweiligen Amtsgericht. Die Firma ist der Name eines Kaufmannes.
--

Die Beiträge, die die Mitglieder einer GbR zu leisten haben, können Geldleistungen sein. Aber auch Sachleistungen, Rechte, Forderungen und Dienstleistungen sind mögliche Beiträge. In unserem Beispiel der Lottospielgemeinschaft kann der Beitrag eines Gesellschafters darin bestehen, dass er der

Grundlagen der BWL I

Grundkapital der AG ändert der höhere Kurswert gar nichts. Lediglich die Verkäufer der Aktien haben ein gutes Geschäft gemacht.

Wenn es aber so ist, dass nur der Nennwert die Höhe des Grundkapitals bestimmt, kann der an der Börse gehandelte Kurswert der AG dann völlig gleichgültig sein? Diese Frage muss man klar verneinen. Zum einen drückt sich im Kurswert Erwartungen über Erfolg oder Misserfolg der Unternehmung aus. Zum anderen ist der Kurswert bei einer Kapitalerhöhung außerordentlich wichtig.

Unsere AG will ihr Grundkapital um weitere 500 000 € erhöhen. Der Nennwert der Aktien soll weiterhin 100 € betragen. Also gibt sie 5 000 junge Aktien aus. Diese orientieren sich aber jetzt am Kurswert. Beträgt dieser 200 €, so erhält die AG jetzt für ihre Aktien 1 Mio. €. Die 500 000 €, die auf den Nennwert eingehen, erhöhen das Grundkapital. Die anderen 500 000 €, die wegen des höheren Kurswertes eingehen, ist das Agio (Aufgeld). Das Agio erhöht das Eigenkapital, indem es in die Kapitalrücklage eingestellt wird.

Merke: Die Summe der Nennwerte aller Aktien bildet das Grundkapital. Liegt der Kurswert über dem Nennwert, erhält die AG bei der Ausgabe neuer Aktien ein Agio, das in die Kapitalrücklage eingestellt wird.

§ 3 AktG definiert eine AG unabhängig von ihrem Tätigkeitsfeld als Handelsgewerbe. Sie gilt also immer als Kaufmann. Man nennt AGs daher auch „Formkaufmann“ (vgl. § 6 HGB).

Die Firma einer AG kann eine Sach- oder Personenfirma sein. Sie muss jedoch immer den Zusatz „Aktiengesellschaft“ tragen. (vgl. § 4 AktG)

Beispiele: Volkswagenwerk AG, Deutsche Bank AG, Daimler-Chrysler AG, Dt. Post AG.

Bei den Kapitalgesellschaften sind die Organe der Gesellschaft genau bestimmt. Die AG hat drei Organe:

- den Vorstand,
- den Aufsichtsrat,
- und die Hauptversammlung.

Der Vorstand hat die Unternehmung zu leiten und nach außen zu vertreten. Er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Bei einer AG mit mehr als 3 Mio. € Grundkapital muss der Vorstand aus mindestens zwei Personen bestehen, es sei denn, die Satzung trifft eine andere Regelung. In Gesellschaften mit mehr als 2 000 Arbeitnehmern und in Gesellschaften der Montan-Industrie (Kohle und Stahl) wird vom Aufsichtsrat ein Arbeitsdirektor als Vorstandsmitglied ernannt, der sich um arbeitsrechtliche, soziale und personelle Angelegenheiten kümmert.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes wird normalerweise auf 5 Jahre begrenzt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Aufsichtsrat die Bestellung widerrufen.

Grundsätzlich haben die Vorstandsmitglieder, wenn es sich um mehrere handelt, eine Gesamtgeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Die Vorstandsmitglieder können also nur gemeinschaftlich handeln. Allerdings kann in der Satzung auch eine Einzelbefugnis festgelegt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass Entscheidungen nie gegen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefällt werden dürfen.

Grundlagen der BWL I

Das Aktiengesetz (AktG) weist dem Vorstand fünf Aufgaben zu:

- Leitung der Gesellschaft unter eigener Verantwortung.
- Regelmäßige, mindestens vierteljährliche Berichterstattung über die Geschäftslage beim Aufsichtsrat.
- Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht und Vorlage beim Abschlussprüfer.
- Einberufung der Hauptversammlung und Vorschlag über die Gewinnverwendung.
- Eröffnung des gerichtlichen Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht sind Vorstandsmitglieder schadenersatzpflichtig. Die Regeln über die Wettbewerbsenthaltung gelten wie bei Gesellschaftern einer OHG. Durch Eintragung aller Vorstandsmitglieder ins Handelsregister wird die Öffentlichkeit über die Vorstandszusammensetzung informiert. Außerdem sind alle Namen der Vorstandsmitglieder auf den Geschäftsbriefen anzugeben. Vorstandsmitglieder können neben dem festen Gehalt auch Tantiemen erhalten. Dies sind Beteiligungen am Jahresgewinn.

Bei Personengesellschaften waren i. d. R. die Gesellschafter selbst für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich. Bei der AG sind es Manager, die mit der Unternehmung einen Dienstvertrag haben. Sie sind keine Eigentümer der Unternehmung.

Der Aufsichtsrat (AR) ist das Kontrollorgan. Es gibt drei verschiedene Gesetze, die die Besetzung des Aufsichtsrates regeln. Im Aufsichtsrat sollen neben den Interessen der Kapitalgeber auch die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt werden (unternehmerische Mitbestimmung). Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVerfG) ist zuständig für Unternehmen mit bis zu 2000 Arbeitnehmern.

Hier bestellen die Kapitalgeber 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder, die Arbeitnehmer 1/3. Die Zahl der AR-Mitglieder muss also mindestens drei sein. Die Höchstzahl beträgt 21. Dazwischen sind alle Dreierschritte möglich (6, 9, 12, ...). Die Zahl der AR-Mitglieder bemisst sich nach der Höhe des Grundkapitals. Wahl des AR-Vorsitzenden und Sachentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Bei Unternehmen mit mehr als 2 000 Arbeitnehmern greift das Mitbestimmungsgesetz von 1976 (MitbestG). Hier ist der AR paritätisch besetzt. Die Hälfte der AR-Mitglieder wird von den Kapitalgebern bestellt, die andere Hälfte von den Arbeitnehmern bzw. den Gewerkschaften. Die Zahl der AR-Mitglieder ist abhängig von der Beschäftigtenzahl und reicht von 12 - 20 (nur gerade Zahlen). Der AR-Vorsitzende benötigt zu seiner Wahl im ersten Wahlgang eine 2/3 Mehrheit, die er im Ernstfall wegen der paritätischen Besetzung nicht erhält. Im zweiten Wahlgang wählen nur die Kapitalgebervertreter den AR-Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit, sodass er normalerweise immer von den Kapitaleignern gestellt wird. Bei Sachentscheidungen hat der AR-Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine zweite Stimme.

Die wohl weitest gehende Mitbestimmung der Arbeitnehmer bietet das Mitbestimmungsgesetz in der Montan-Industrie. Auch hier ist der AR paritätisch besetzt. Allerdings wird er durch ein neutrales Mitglied, auf das sich Kapitaleigner und Arbeitnehmer einigen müssen, ergänzt. Wir haben also 11 - 21 AR-Mitglieder (nur ungerade Zahlen).

Grundsätzlich gilt für AR-Mitglieder, dass jemand höchstens 10 AR-Sitze haben darf. Der AR hat folgende Aufgaben:

- Bestellung, Überwachung und bei wichtigem Grund Abberufung des Vorstandes.
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer und des Vorschlags über die Gewinnverwendung.
- Bericht über die Prüfungen bei der Hauptversammlung.
- Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, falls erforderlich

8.5 Die Unternehmergeellschaft

Nach den Vorstellungen der deutschen Bundesregierung ist im Zuge der Reform des Rechts der GmbH durch das am 1. November 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) eine Variante der herkömmlichen GmbH eingeführt worden (BT-Drs. 16/6140), die den Bedürfnissen von Existenzgründern entsprechen soll. Um den Bedürfnissen von Existenzgründern zu entsprechen, die anfangs nur wenig Stammkapital benötigen z.B. im Dienstleistungssektor, bietet das neue GmbH-Gesetz nach zwei Jahren Vorbereitungszeit eine innovative Einstiegsvariante der GmbH, die haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft (§ 5a GmbHG), abgekürzt mit „UG“.

Es handelt sich dabei nicht um eine eigenständige neue Rechtsform, sondern einfach um eine Vorstufe der GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital (ab einem Euro) gegründet werden kann. Diese GmbH muss daher anstatt „GmbH“ die Bezeichnung „UG (haftungsbeschränkt)“ führen und darf ihre Gewinne nicht komplett ausschütten. Diese vereinfachte Form der Kapitalgesellschaft wird auch als Mini-GmbH bezeichnet.

Hintergrund der Gründung einer Mini-GmbH ist der enorme Wettbewerbsdruck, der aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit von Auslandsgesellschaften und der Verbreitung der englischen „Limited“ in Deutschland auf der GmbH lastet. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Absenkung des GmbH-Stammkapitals auf 10.000 € ist vom Bundestag nicht übernommen worden. Das Gesetz wurde am 26. Juni 2008 vom Bundestag beschlossen. Es lässt zu, dass eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem Mindestkapital von 1 € gegründet werden kann. Die Anmeldung einer UG zum Handelsregister kann erst dann erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist. Sacheinlagen sind bei der UG unzulässig.

Ein Viertel des Jahresüberschusses muss in eine Rücklage eingestellt werden, bis das Mindeststammkapital von 25.000 € erreicht ist. Dadurch soll gesichert werden, dass eine mit einem sehr geringen Stammkapital gegründete UG eine höhere Eigenkapitalausstattung erreicht. Im Rechtsverkehr darf die Unternehmergeellschaft nur mit dem Rechtsformzusatz „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ auftreten. Eine Abkürzung des Zusatzes *haftungsbeschränkt* ist nicht zulässig. Eine notarielle Beurkundung der UG (haftungsbeschränkt) ist erforderlich, aber verursacht nur Notarkosten von 20 € (statt 300 € bei der GmbH), sofern man das Musterprotokoll des revidierten GmbH-Gesetzes verwendet.

Die Pflicht der Gesellschafter einer UG zur Rücklage eines Viertels der Jahresgewinne bleibt so lange bestehen, bis das nötige Stammkapital für eine normale GmbH erreicht ist. Dieses nötige Stammkapital bleibt auch nach der GmbH-Reform bzw. dem „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) weiterhin 25.000 €. Wird diese Höhe einmal von der UG erreicht, wird sie zur normalen GmbH.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass einerseits Existenzgründer nicht unbedingt mehr Geld aufbringen müssen, als sie für ihr Geschäftsmodell in Form der Unternehmergeellschaft tatsächlich benötigen, und andererseits der Ruf der normalen „GmbH“-Firmierung nicht verschlechtert wird.

Die UG (haftungsbeschränkt) kann genauso wie eine „normale“ GmbH beschleunigt gegründet werden. Dazu wird eines der beiden Musterprotokolle bei der Gründung verwendet. Dies ist immer dann möglich, wenn eine Gesellschaft mit nur einem Geschäftsführer und bis zu drei Gesellschaftern gegründet wird. Der Vorteil liegt darin, dass die Notarkosten deutlich verringert werden können.

Unabhängig davon, ob eine GmbH oder UG gegründet werden soll, gibt es ein Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft und ein Musterprotokoll für Mehrpersonengesellschaften. Allerdings sind individuelle Anpassungen des Musterprotokolls nicht möglich. Sollte eine solche nötig sein, kann nach wie vor ein individueller Gesellschaftsvertrag benutzt werden. Bei dessen Verwen-

dung fallen aber normalerweise die Kosten höher aus. Beide Varianten des Musterprotokolls finden sich im Anhang des GmbH-Gesetzes und umfassen jeweils eine DIN-A4-Seite. Laut §2 Abs. 1a GmbHG sind die Voraussetzungen für eine vereinfachte Gründung nach dem Musterprotokoll maximal drei Gesellschafter, nur ein Geschäftsführer und keine vom Protokoll abweichenden Bestimmungen.

Die UG ist, wie auch die GmbH, eine sog. juristische Person und gehört zu den Kapitalgesellschaften. Jede UG kann in eine GmbH umfirmiert werden. Dazu muss sie aber über ein Stammkapital von 25.000 € verfügen. Es ist aber auch möglich, das Unternehmen als UG weiterzuführen. Für die Erhöhung des Stammkapitals muss mindestens 25% des Gewinns zurückgelegt werden, bis das Stammkapital 25.000 € beträgt. Der geschäftsführende Gesellschafter einer UG ist Angestellter der eigenen Firma mit besonderen Rechten. Die UG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Es muss mindestens ein Geschäftsführer bestimmt werden.

Haftung: Durch ihre Haftungsbeschränkung und den geringen Kapitalbedarf ist die UG eine beliebte Unternehmensform. Für Schäden, welche bei Ausübung der gewerblichen Tätigkeit entstehen, haften die Gesellschafter nicht mit dem Privatvermögen. Die Haftung beschränkt sich auf das Kapital der UG. Forderungen und Verbindlichkeiten sind an die UG als eigenständige juristische Person gerichtet und nicht an die Gesellschafter privat. Allerdings haben die verursachten Schäden auch ihre Grenzen. Wird ein Schaden „grob fahrlässig“ verursacht, kann auch das Privatvermögen der Gesellschafter zur Regulierung herangezogen werden (<http://www.endlich-selbstaendig.info/2013/05/die-grundung-einer-ug-unternehmergesellschaft/> - abgerufen am 22.03.2019).

Name der Kapitalgesellschaft: Der Name der UG ist frei wählbar. Es kann auch ein Fantasienamen sein. Dabei muss allerdings darauf geachtet, dass der gewünschte Fantasienamen noch von keiner anderen Firma verwendet wird. Der verwandte Fantasienamen darf allerdings auch nicht einer bereits bestehenden Firma zu ähnlich klingen. Dem gewählten Fantasienamen wird die Rechtsform „UG (haftungsbeschränkt)“ oder „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ hintenangestellt. Ist der Fantasienamen beispielsweise „Schildkröte“, so lautet die gesamte Firmenbezeichnung „Schildkröte UG (haftungsbeschränkt)“ oder „Schildkröte Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“.

Gründung der Gesellschaft: Die UG kann bis auf geringfügige Abweichungen wie die klassische GmbH gegründet werden. Zunächst muss ein Gesellschaftsvertrag (Satzung) geschlossen und es müssen die Stammeinlagen erbracht werden. Im Rechtsverkehr darf die UG nur mit dem Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ auftreten. Eine Abkürzung des Zusatzes „haftungsbeschränkt“ ist nicht zulässig (<http://www.endlich-selbstaendig.info/2013/05/die-grundung-einer-ug-unternehmergesellschaft/> - abgerufen am 22.03.2019).

Gesellschaftsvertrag: Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden. Dabei müssen die Gründungsgesellschafter die Errichtungsurkunde unterzeichnen. In §3 GmbH-Gesetz ist der gesetzliche Mindestinhalt eines Gesellschaftsvertrages festgelegt. Danach braucht der Vertrag folgende Mindestangaben:

- Firma der Gesellschaft,
- Sitz der Gesellschaft,
- Gegenstand des Unternehmens,
- Betrag des Stammkapitals,
- Zahl und Nennbeträge der einzelnen Stammeinlagen und
- Namen der Gründungsgesellschafter.

Weitere Voraussetzungen für die Gründung sind:

- Firmenstempel (nicht zwingend nötig, aber oft sehr nützlich)
- Bankkonto auf den Namen der UG
- Eröffnungsbilanz (wird vom Steuerberater erstellt)
- Notar (ist für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrags nötig) und
- Eintragung in das Handelsregister (erfolgt nach der notariellen Beurkundung der Satzung)

Nach §40 GmbHG haben die Geschäftsführer unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der letzteren sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile zu entnehmen sind. Die Änderung der Liste durch die Geschäftsführer erfolgt auf Mitteilung und Nachweis. Hat ein Notar an Veränderungen nach Absatz 1 Satz 1 mitgewirkt, hat er unverzüglich nach deren Wirksamwerden ohne Rücksicht auf etwaige später eintretende Unwirksamkeitsgründe die Liste anstelle der Geschäftsführer zu unterschreiben, zum Handelsregister einzureichen und eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Liste muss mit der Bescheinigung des Notars versehen sein, dass die geänderten Eintragungen den Veränderungen entsprechen, an denen er mitgewirkt hat, und die übrigen Eintragungen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste übereinstimmen (§40 2. Absatz GmbHG). Geschäftsführer, welche die ihnen nach Absatz 1 obliegende Pflicht verletzen, haften denjenigen, deren Beteiligung sich geändert hat, und den Gläubigern der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner (§40 3. Absatz GmbHG).

Buchführung und Jahresabschluss: Die UG ist als Variante der GmbH zur gesetzlichen Buchführung (doppelte Buchführung samt Jahresbilanz) verpflichtet (§ 238 HGB). Die UG ist damit buchführungspflichtig. Das bedeutet, dass für sämtliche Geldein- und -ausgänge Belege benötigt werden und diese ordnungsgemäß zu buchen sind. Die Buchführung übernimmt in der Regel der Steuerberater für das Unternehmen. Für den Jahresabschluss ist eine Bilanz zu erstellen. Zusätzlich muss eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden. Diese beiden Dokumente sollte man von einem Steuerberater anfertigen lassen.

Steuern: Die UG ist steuerpflichtig. Anbei ein Überblick, welche Steuern anfallen können:

Umsatzsteuer – Beim Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen müssen Sie Umsatzsteuer erheben und diese an das Finanzamt abführen. Sie erhalten aber auch die bezahlte Umsatzsteuer an Lieferanten vom Finanzamt zurück.

Gewerbsteuer – Die Höhe der Gewerbesteuer ist von Stadt zu Stadt unterschiedlich. Sie wird aus dem Gewinn der GmbH berechnet. Je nach Hebesatz der jeweiligen Stadt müssen sie mal mehr, mal weniger Gewerbesteuer bezahlen.

Körperschaftsteuer – Die Körperschaftsteuer ist die Steuer, die jede Kapitalgesellschaft auf Gewinne zahlen muss. Derzeit liegt sie bei 15%.

Einkommensteuer – Die Einkommenssteuer hat jeder Geschäftsführer und Angestellter bereits über die Lohnsteuer bezahlt.

Kapitalertragssteuer – Diese Steuer ist vom Gesellschafter auf Gewinne durch seine Kapitaleinlage zu zahlen.

Rücklage: Wenn das erste Geschäftsjahr der UG erfolgreich verlaufen ist, dann hat die UG Gewinne verbuchen können. Im Gegenzug dafür, dass die Stammeinlage (nahezu) beliebig gering ausfallen kann, müssen jährlich mindestens 25 % des Jahresüberschusses in eine Rücklage eingestellt werden.

Aufgabe 1:

- a) Realwissenschaft, die sich mit Menschen beschäftigt
- b) gleiche Erscheinungen werden aus verschiedenen Sichtweisen betrachtet
- c) - ein Mitarbeiter bewältigt die ihm gestellte Aufgabe nicht
- wie soll ein Produkt im Laden platziert werden?

Aufgabe 2:

- a) richtig (r)
- b) falsch (f)
- c) richtig (r)
- d) richtig (r)
- e) richtig (r)
- f) falsch (f)
- g) richtig (r)
- h) richtig (r)

Aufgabe 3:

- a) VWL, BWL, BWL, VWL
- b) f f f r r

Aufgabe 4:

- a) Maximalprinzip
- b) Maximalprinzip
- c) Minimalprinzip
- d) Dominanzprinzip
- e) Maximalprinzip
- f) Minimalprinzip
- g) Maximalprinzip

Aufgabe 5:

- a) Bedürfnis: Empfinden eines Mangels, verbunden mit dem Wunsch, diesen zu beheben.
Bedarf: Mit Kaufkraft ausgestattete Bedürfnisse.
Nachfrage: Am Markt wirksam werdender Bedarf.
- b) Ein freies Gut ist nicht Gegenstand des Wirtschaftens, weil es unbegrenzt zur Verfügung steht, nicht bezahlt werden muss und damit keinen Preis hat.

Aufgabe 6:

- a) Maximalprinzip: Ökonomisches Prinzip, bei dem mit gegebenem Mitteleinsatz ein maximaler Ertrag erzielt werden soll.
Minimalprinzip: Ökonomisches Prinzip, bei dem ein gegebenes Ziel mit möglichst geringem Mitteleinsatz erreicht werden soll.
- b) ja, nein